

BGer 7B 199/2024 vom 2. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_199_2024

FR: TF 7B 199/2024 du 2 avril 2024

IT: TF 7B 199/2024 del 2 aprile 2024

Regeste

Ausstand; Nichteintreten | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde mit Strafbefehl vom 20. Dezember 2023 wegen Beschimpfung schuldig gesprochen, da er C._____ nachdem ihn dieser beim Morgenspaziergang mit seinem Chihuahua mit "Morgen" gegrüsst habe, als "Arschloch" betitelt habe. A._____ wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 120.-- mit einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 240.-- verurteilt. Gegen den Strafbefehl erhob A._____ Einsprache und erstattete gleichzeitig Strafanzeige gegen den "fehlbaren Hundebesitzer". Mit Verfügung vom 3. Januar 2024 nahm das Untersuchungsamt die Strafanzeige von A._____ wegen falscher Anschuldigung nicht an die Hand. Am 4. Januar 2024 beantragte A._____ den Ausstand des verfahrensleitenden Staatsanwalts B._____. Dieser leitete das Ausstandsbegehren samt den Strafakten zuständigkeitshalber an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Diese wies das Ausstandsgesuch gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt mit Entscheid vom 8. Februar 2024 ab. Mit Eingabe vom 16. Februar 2024 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 2.1

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde nicht ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid und der nachvollziehbaren vorinstanzlichen Begründung auseinander. Stattdessen beschränkt er sich auf rein appellatorische Kritik. Er legt einzig seine Sicht der Dinge dar, führt die "Konsequenzen" auf, die der Entscheid für ihn habe, ohne aber nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss tatsächlich gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen

haben soll, indem sie das Ausstandsgesuch gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt abgewiesen hat. Der Begründungsmangel (Art. 42 Abs. 2 BGG) ist offensichtlich, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.